

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Martin Bill und Dr. Anjes Tjarks (GRÜNE) vom 22.10.14

und Antwort des Senats

Betr.: Maßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel

Der Schierlings-Wasserfenchel ist als endemische Art nur im Süßwasser-Bereich der Tideelbe verbreitet. Er steht unter dem Schutz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die vorgibt, dass es Ziel staatlicher Politik sein muss, für diese Art einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen, erhalten und zu sichern.

Die FFH-RL definiert den günstigen Erhaltungszustand wie folgt:

„Erhaltungszustand einer Art: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Artikel 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als „günstig“ betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“*

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie ist der derzeitige Erhaltungszustand des Schierlings-Wasserfenchels in den verschiedenen FFH-Gebieten Hamburgs?*

Gemäß dem aktuellen FFH-Monitoring aus dem Jahr 2013 stellt sich der Erhaltungszustand der Art in den Hamburger FFH-Gebieten wie folgt dar:

- Mühlenberger Loch/Neßsand: Erhaltungszustand C
- Hamburger Unterelbe: Erhaltungszustand B
- Heuckenlock/Schweenssand: Erhaltungszustand A
- Zollenspieker/Kiebitzbrack: Erhaltungszustand C
- Borghorster Elbland: Erhaltungszustand C

2. Wie werden die oben genannten allgemeinen Kriterien für den Schierlings-Wasserfenchel auf diese Art übersetzt?

Der Erhaltungszustand des Schierlings-Wasserfenchels ist insgesamt als günstig zu bewerten, wenn:

- das aktuelle Verbreitungsgebiet stabil oder zunehmend ist und nicht unterhalb des günstigen Verbreitungsgebiets liegt,
- eine normale Populationsstruktur vorliegt und die Population nicht kleiner als die günstige Gesamtpopulation ist,
- die Habitatfläche groß genug ist und sich die Habitatqualität für den langfristigen Fortbestand der Art eignet sowie
- wesentliche Gefährdungsfaktoren nicht signifikant sind, sodass der Fortbestand der Art langfristig gesichert ist.

3. Welche Maßnahmen hält der Senat für erforderlich, damit diese Art in allen Gebieten in einen günstigen Erhaltungszustand kommt?

Folgende Maßnahmen können auf geeigneten Flächen grundsätzlich dazu dienen, den Erhaltungszustand der Art zu verbessern:

- Rückbau von Uferbefestigungen
- Anlage von Prielstrukturen und flachen Buchten
- Abflachung naturferner Ufer
- Vergrößerung des tidebeeinflussten Vorlands an der Elbe
- Entfernung ungenutzter baulicher Anlagen und Beseitigung von Vermüllungen
- Verhinderung von Fraßschäden durch Deichschafe
- Ausbringung von Samenmaterial und Auspflanzung in neu geschaffenen Habitaten

4. Bis wann soll der Schierlings-Wasserfenchel in den jeweiligen Gebieten in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden?

Die FFH-Richtlinie sieht hierfür keinen konkreten Zeitpunkt vor.

5. Welche Maßnahmen hält der Senat zur Erhaltung und zur Vermeidung von Verschlechterungen und Störungen des günstigen Erhaltungszustands für erforderlich?

Einhaltung und Kontrolle der Schutzvorschriften der FFH-Gebiete gemäß § 33 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und, soweit diese Gebiete als Naturschutzgebiete unter Schutz gestellt sind, Einhaltung und Kontrolle der Schutzbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen. Vorkommen der Art in einem günstigen Zustand bedürfen keiner aktiven Naturschutzmaßnahmen.

6. Aus welchen Titeln sollen die dazu vorgesehenen Maßnahmen finanziert werden?

Maßnahmen werden aus folgenden PSP-Elementen beziehungsweise Haushaltstiteln der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) finanziert:

- 1-265.03.02.001.001 (PSP-Element Natur- und Landschaftsschutz)
- 6800.480.02 (BSU Naturschutz Sondervermögen)

7. Wie wird sichergestellt, dass ein erreichter günstiger Erhaltungszustand stabil bleibt?

Siehe Antwort zu 5.